

Leistungen bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XII (Sozialamt)

Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66 SGB XII)

Wenn eigenes Einkommen und Vermögen und Leistungen anderer Träger, vor allem der Pflegekassen, nicht ausreichen, um häusliche oder stationäre Pflege zu bezahlen, kann beim Sozialamt **Hilfe zur Pflege** beantragt werden. Zuvor muss geklärt werden, ob ein Anspruch auf Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung besteht. Einen möglichen Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XII haben z.B. Menschen,

- die nicht pflegeversichert sind,
- deren Hilfebedarf unterhalb von Pflegegrad 1 liegt,
- deren Pflegebedarf voraussichtlich weniger als 6 Monate währt,
- bei denen die Leistungen der Pflegeversicherung den Bedarf nicht decken.

Bei der Beantragung von Leistungen der **häuslichen Pflege** werden diese Personen im Hinblick auf ihren Bedarf durch den Sozialhilfeträger begutachtet. Auch bei Beantragung von Leistungen der **stationären Pflege** erfolgt bei den Pflegegraden 1 und 2 eine Bedarfsprüfung durch den Sozialhilfeträger.

Wenn unsicher ist, ob Leistungen der Pflegekasse gewährt werden oder ob diese ausreichen, empfiehlt es sich, zeitgleich mit der Antragstellung bei der Pflegekasse zumindest eine Bedarfsmitteilung beim Sozialamt zu machen.

Wer Pflegegeld der Pflegeversicherung erhält, hat i.d.R. keinen Anspruch auf weitere pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen nach SGB XII.

Wohnumfeldverbesserung als Leistung des Sozialamtes

Besteht bei „Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung“ (bauliche Veränderungen in der Wohnung, die die Pflege oder die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erleichtern) kein Leistungsanspruch an die Pflegekassen oder reichen die Leistungen nicht aus, können diese beim Sozialamt beantragt werden.

Hilfen im Haushalt (§ 27,3; § 70 SGB XII)

Viele Menschen haben lediglich einen Hilfebedarf bei Haushaltstätigkeiten wie Reinigen der Wohnung, Einkaufen oder Wäsche waschen. Ein Hilfebedarf beim Kochen wird i.d.R. über „Essen auf Rädern“ gedeckt. Auch hier können Hilfen nach SGB XII gewährt werden, wenn alle Eigenmittel und die Leistungen vorrangiger Leistungsträger nicht ausreichen [siehe oben].

Fällt in einer Familie die haushaltsführende Person **vorübergehend** aus und kann kein anderer Haushaltsangehöriger den Haushalt weiterführen, können die Kosten für eine Ersatzkraft in angemessenem Umfang übernommen werden, um die häusliche Versorgung zu gewährleisten. Vorrangig ist jedoch ggf. die Leistung „Verhinderungspflege“ der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen.

Alle hier genannten Leistungen müssen beim Sozialamt beantragt werden. Über diese und weitere Leistungen des SGB XII beraten Sie die Sozialämter.

Einkommens- und Vermögenseinsatz des Pflegebedürftigen und des nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partners (§ 85 ff. SGB XII)

Bei häuslicher Pflege ergibt sich die Höhe des einzusetzenden Einkommens bei Pflegegrad 2 oder höher aus einem Grundbetrag in Höhe der 2fachen Regelbedarfsstufe 1 (€ 446.- x 2 = € 892.-; Stand ab 01.01.2021) + Kosten der angemessenen Unterkunft + ggf. Zuschlag für (Ehe-)PartnerIn (70 v.H. des Regelsatzes). Bei Personen mit Pflegegrad 1 oder ohne Pflegegrad gilt der einfache Regelsatz. Wenn diese Grenze überschritten wird, werden keine oder nur anteilige Leistungen gewährt. Zuvor müssen evtl. vorhandene Ersparnisse oder Vermögen (z.B. Wertpapiere, Immobilien, Rückkaufwerte einer Lebensversicherung) bis auf das „Schonvermögen“ eingesetzt werden. „Geschont“ werden z.B.

- kleinere Vermögensbeträge, deren Höhe von der individuellen Lebenssituation abhängig ist (mind. € 5.000.- bei 1 Person, € 10000.- bei 2 Personen)
- selbst bewohnte Immobilie und Grundstück in angemessener Größe

Bei **Heimpflege** muss der alleinstehende Heimbewohner sein ganzes Einkommen und Vermögen bis auf ein Schonvermögen von € 5000.- einsetzen. Für (Ehe-)Paare gilt ein Schonvermögen von € 10000.-; aus dem gemeinsamen Einkommen ist ein Kostenbeitrag zu leisten.

Beim Bezug von ausschließlich Pflegegeld liegt der Schonbetrag bei Einzelpersonen bei 10.000 €, bei zusammenlebenden Paaren bei 15.000 €.

Bei häuslicher Pflege wie bei Heimpflege ist zusätzlich eine Bestattungsvorsorge bis maximal € 6000.- pro Person möglich.

Unterhaltungspflichtige Angehörige

Verwandte ersten Grades (Kinder, Eltern) können zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden. Seit Januar 2020 werden Kinder aber erst in die Pflicht genommen, wenn sie mehr als 100.000 Euro brutto im Jahr verdienen.

Bei Fragen (keine Rechtsberatung!) zur Heranziehung unterhaltungspflichtiger Angehöriger wenden Sie sich bitte an das Sozialamt des Kreises, Tel. 02581/536060. Fragen im Zusammenhang mit der Beantragung von Pflegegeld oder Hilfe zur Pflege richten Sie bitte an das Sozialamt des Kreises, Tel. 02581/535030.

Ausführliche Informationen zu Kosten in Pflegeheimen, Pflegegeld und Sozialhilfe gibt z.B. die Broschüre der Bundvereinigung für alte und pflegebedürftige Menschen e.V. [Das Heimentgelt in NRW \(biva.de\)](http://biva.de).

In allen Fragen zur Hilfs- und Pflegebedürftigkeit, zur Pflegeversicherung und zu bedarfsgerechter Wohnungsgestaltung berät neutral und kostenlos und bei Bedarf auch zuhause die

Pflege- und Wohnberatung, Tel. 02382/4090 oder 02581/53-50 29

Sprechstunden: Di. 14.00 – 17.00, Do. 9.00 – 12.00 Uhr Gesundheitsamt, von-Geismar-Str. 12, 59229 Ahlen, und nach Vereinbarung.

Ihr Ansprechpartner: Martin Kamps (Pflege- und Wohnberater)

Stand: 12/2020